

Hälfte des Schätzungswerthes als das *pretium infimum* anzunehmen pflegen.

Es erübrigt noch die Beantwortung der zweiten Frage, ob Titius mit gutem Gewissen die von B erhaltenen 10 Gulden behalten könne. Titius hat jedenfalls gefehlt durch die Annahme jener 10 Gulden. Sie waren ja gewiß nur zu dem Zwecke gegeben, den Titius zu vermögen, daß er thue, was, wie wir gesehen, zu thun ohnehin seine Pflicht war. Gury stellt II. 3. die Frage auf: An *iudex munera pro ferenda sententia possit accipere?* und beantwortet sie negative; *hoc enim*, sagt er, *ab omni jure prohibetur*. Obwohl es aber dem Titius nicht erlaubt war, jene 10 Gulden als Geschenk anzunehmen, obwohl er sich durch Annahme derselben gegen das natürliche, kanonische und bürgerliche Gesetz verfehlt hat, so ist er nach der allgemeineren Ansicht der Theologen, welcher Lugo, Lessius, S. Antoninus, Azor beipflichten, doch nicht streng zur Restitution zu verhalten, weil er nicht die stricte Gerechtigkeit verletzt hat. Der hl. Alphonsus nennt diese Ansicht *satis probabilis*, obwohl ihm auch die entgegengesetzte Ansicht ebenso probabel vorkommt. Gury macht bei Besprechung jener obigen Frage, die ja der unfrigen ganz analog ist, folgende praktische Bemerkung: *Judices saltem inducendi sunt ad munera accepta restituenda vel ad ea in pia opera eroganda. Posset aliquando hoc pro poenitentia injungi ad judicem a relapsu avocandum.*

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

III. (Vollendung der unterbrochenen Messe eines Andern.)

In einer Pfarre sind drei Priester. Der erste A, hat an einem Festtage bereits celebrirt, der zweite, B, sinkt während seiner Messe nach der hl. Wandlung zusammen und muß, vom Schläge gerührt, weggetragen werden; der dritte, C, hat das Spätamt zu halten. Nun fragt es sich: I. Wer soll die unterbrochene Messe vollenden? II. Wenn der nüchterne C, darf

er dann noch das Spätamt halten? III. Wenn man ihm die Erlaubniß dazu absprechen würde im Allgemeinen, dürfte er es nicht unter besonderen Umständen thun? —

Ad I. Es ist klar, daß das unterbrochene h. Meßopfer von einem andern Priester durch die Communion oder *sumptio ss. specierum* vollendet werden muß, wenn der Zustand des B keine Hoffnung läßt, es selbst nach kürzerer Unterbrechung, höchstens von einer Stunde, vollenden zu können. Hierüber sagt rubr. X. de defect. in celebr. Miss. n. 3. *Missa per alium sacerdotem expleatur, et in casu necessitatis etiam per non jejunum.* Wenn der noch nüchterne C nicht zu haben wäre, so dürfte und müßte A die unterbrochene Messe des B vollenden, auch als *non jejunus*, i. e. *post sumptionem purificationis et etiam jentaculi.* Würden A und B gleichzeitig celebriren, und der Schlaganfall vor der Communion des A eintreten, so könnte A seine Messe vollenden, aber ohne *sumptio vini purificationis et ablutionis*, und könnte sodann die unterbrochene des B füglich vollenden; er hat nämlich das *jejunium naturale* bewahrt, da der Genuß der consecrirten species, welche nicht mehr die Substanz des Brotes und Weines enthielten, die natürliche Nüchternheit nicht aufhebt. Wäre der erkrankte B nur wegen der Lähmung unfähig zur Fortsetzung der hl. Messe, aber bei Bewußtsein und fähig zu communiciren, so sollte ihm von der von ihm consecrirten Hostie ein Theil zur Communion gereicht werden (*ibidem*); ja, wenn er die consecrirten Gestalten selbst ganz sumiren könnte, so fielen die folgenden Fragen von selbst weg. — Hat A seine Messe vollkommen vollendet, so darf er den B nicht suppliren, weil der natürlich nüchterne C zu haben ist. — C. hat also das unterbrochene Meßopfer zu vollenden, und zwar nach der Intention, mit dem Formular, in der Farbe u. s. w., wie sie der Erkrankte begonnen, und von der Stelle an, wo derselbe aufgehört hat, was er vom Meßediener erfahren oder aus der aufgeschlagenen Seite des Missales u. dgl. erschließen kann. (Schüch, Lehrb. d. Past. Th. 3. Aufl. S. 426.)

Ad II. (darf C darnach noch das Spätamt halten?): Schüch (l. c.) sagt, daß ein Priester in einem solchen Falle „an demselben Tage nicht mehr celebriren dürfte, wenn er auch die purificatio calicis und die ablutio digitorum nicht sumirt hätte, und seine Gemeinde am Festtage keine h. Messe hören könnte; in einem solchen Falle cessirt nämlich für die betreffende Gemeinde das Kirchengeset.“ —

Ad III. Der Auctorität dieses so angesehenen und gewiegten Rubricisten zu widersprechen, wäre verwegen. Dennoch könnten Umstände hinzukommen, welche es hinreichend probabel erscheinen lassen, daß C doch noch das Spätamt halten dürfe; natürlich nur servato jejunio naturali bei der Vollendung der unterbrochenen Messe. — In der Wiener Erzdiöcese z. B. haben wegen des herrschenden Priestermangels mehrere Priester bereits die Facultät zu biniren, auch in derselben Kirche. Wenn nun obiger casus in einer solchen Gegend vorfiel, wo das Biniren üblich ist, werden die Pfarrkinder erwarten, mit einigem Grund, daß auch ihr Priester doch noch Amt halte; die Unterlassung desselben — nicht das Celebriren nach dem Nothfalle — wäre für sie ein gewisses Aergerniß, d. i. sie würden leicht Arges denken von ihrem Priester, und Aergernißes (durch Zorn, Schimpfen) thun, vielleicht ein großes Aergerniß, d. i. Anlaß zu bedeutenden Sünden, wenn auch dem Gegenstande nach es nur ein scandalum pusillorum wäre. Wo eine solche „allseitige Unzufriedenheit“, grave scandalum hervorgerufen würde, verpflichten die menschlichen, kirchlichen Gesetze nicht (nach S. Thomas, bei Schüch l. c. S. 427).

Wohl darf ein absolutes Gebot oder Verbot nicht übertreten werden ad vitandum grave scandalum; aber hier ist auch nicht evident, ob ein gewisses Gebot übertreten werde. Warum sollte C nicht mehr das Spätamt halten dürfen? Etwa 1) wegen Mangel des jejunium naturale? Doch dieses bewahrt er, wenn er bei der zu vollendenden Messe die sumptio purificationis et ablutionis unterläßt. — Oder 2)

wegen der ihm verbotenen Bination? Doch die erstere Messe hat B in ihrem wesentlichen Bestandtheil, der Consecration, gesetzt, C hat nur die s. species sumirt und die Ceremonien ergänzt, also kein eigentliches Messopfer verrichtet, daher ist das Spätamt für ihn kein zweites Messopfer. — Oder 3) wegen zweimaliger Communion? Aber hierüber scheint keine *prohibitio specialis* zu existiren; wenigstens sagt Gurn (Th. mor. P. II. n. 319): *Praxis ecclesiae est, ut nemo bis in die communicet*. Die Geschichte der Bination (s. Schüch l. c. S. 540, und „Katholik“, 1878, October S. 365—400) zeigt, daß das im Mittelalter übliche öftere Celebriren desselben Tags beschränkt wurde wegen der Gewinnucht der Geistlichen, und nicht wegen der mehrmaligen Communion oder einer damit verbundenen Irreverenz gegen das Allerheiligste. Ferner 4) ist das *praeceptum jejunii naturalis* ein *gravissimum*, also strenger als das fragliche, *non bis communicandi*; und doch gestatten Casuisten, daß der Priester auch als *non jejunus* die h. Messe lesen dürfe, wenn er erst am Altare oder gerade vor dem Hinausgehen zum Altare sich dieses Mangels erinnert, oder wenn ein hoher Festtag, eine Trauung oder Begräbniß ist, *ubi grave scandalum timeretur* (Schüch S. 426); — also dürfte um so mehr das minder Verbotene erlaubt sein (die scheinbare Bination), zumal da die wirkliche Bination, aber nur an Sonn- und Festtagen, jetzt gemäß päpstlicher Vollmacht von den Bischöfen häufig erlaubt wird, und auch bei plötzlichem Nothfall die Erlaubniß des Bischofs präsumirt werden kann (vgl. Bouix, bei E. Müller Th. mor. L. III. p. 66.) — Wenn auch letztere 3 oder 4 Gründe für sich nicht ausreichend befunden würden, dem C noch das Spätamt zu gestatten, so dürfte das Hinzukommen des *metus scandali* — durch Unmöglichkeit des Messsehens, zumal an einem Festtage — etwa noch Unterbleibung der *applicatio pro populo* — wegen eines nicht evidenten Verbotes — bei der sonstigen Milde der Kirche die Gründe für die Erlaubtheit überwiegend machen.

Angenommen nun, C dürfe in casu darnach noch das Spätamt halten, was hat er bei der zu ergänzenden Messe zu beobachten? Er hat das jejunium naturale für das Spätamt zu bewahren, wie solches bezüglich der 1. und 2. Messe des Christtages im Missale vorgeschrieben ist: *non sumat purificationem . . . sed abluat digitos in aliquo vase mundo . . .* Noch besser thut er, wenn er die *instructio S. Rit. Congr.* vom 11. März 1858 circa ordinem dicendi eadem die binas Missas beobachtet. . . . In prima Missa . . . divinum sanguinem . . . diligentissime sorbeat . . . , tegat calicem palla . . . admoto aquae vasculo digitos lavet, . . . calicem cooperit, ut moris est; . . . Completo ultimo Evangelio detecto calice inspiciat . . . et si divini sanguinis gutta quaedam supersit adhuc, ea rursus ac diligenter sorbeatur . . . Postmodum in calicem tantum aquae fundat . . . eamque circumactam in paratum vas demittat . . . calicem purificatorio extergat, cooperiat etc. . . . (Aqua purificationis servetur ad proximam Missam.) (Siehe Müller Th. mor. L. III. p. 66—68, und Schüch, l. c. S. 541.) Sollte C das jejunium naturale dabei nicht bewahrt haben, so ist in thesi richtiger, das Spätamt zu unterlassen, weil das praeceptum jejunii offenbar wichtiger ist, als das de audiendo Sacro für die Gläubigen, die Ursache davon offen daliegt und dieselben durch entsprechende Belehrung in ihrer ärgerlichen Mißstimmung beruhigt werden können.

Ob wohl bei solcher plötzlicher Verwirrung die Geistesruhe bewahrt werden wird, um die kirchlichen Gesetze sich zu vergegenwärtigen, und nach Ueberlegung durch sie sich bestimmen zu lassen? — Schwerlich! — Aber dazu soll die Casuistik durch Aufstellung und Lösung möglicher Collisionen helfen „Daß wir: 1) bei wirklichem Vorkommen solcher Fälle ohne Verplexität, mit ruhigerer Ueberlegung handeln, alle Umstände erwägen, um auch nicht einmal materialiter ein Gesetz zu übertreten; — 2) daß wir, wenn wir auch in thesi für das

strengere Gesetz sind, dennoch in praxi der milderen Auffassung folgen können, aber mit dem Bewußtsein einer gewissen Berechtigung, *ex conscientia formata*; 3) daß wir Jene nicht verurtheilen, welche, nach reiflicher Ueberlegung mit Gott anders handeln zu müssen glauben, weil der Herr zu gut ist, um eine Handlung zu mißbilligen, welche die Liebe zum Beweggrunde hat (Collet); — und 4) daß wir den Umständen und Einzelheiten, besonders der Pfarrkinder, Rechnung tragen dürfen; da nun — sagt Gouffet — ein Pfarrer die Gesinnung seiner Pfarrkinder am besten kennt, und Keiner alle Umstände so zu beurtheilen weiß als er, so bleibt ihm auch die Entscheidung in einem solchen Falle anheimgestellt.“ (Siehe Schück I. c. S. 426, 427.)

St. Pölten.

Prof. Josef Gundlhuber.

IV. (Eine Kindeslegitimation.) Die Katholikin Blanka Stern hatte mit dem Israeliten Mordkai Licht ein Verhältniß, das leider nicht ohne Folgen blieb. Der §. 64 des a. b. G. B., nach welchem Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können, und auch der Wille der Eltern der minderjährigen Blanka standen ihrer Eheschließung mit Mordkai entgegen. Doch Blankas Eltern verstarben bald nacheinander; Mordkai hatte seine Blanka lieber als seinen mosaischen Glauben und auch Blanka liebte ihren Mordkai mehr als den alleinseligmachenden katholischen Glauben und so erklärten sich beide bei der competenten politischen Behörde als confessionslos, um den §. 64 zu umgehen. Der gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Blanka war schwach genug und gab, um sich die leidige Sache vom Halse zu schaffen, seine Einwilligung zu deren Verehelichung, und in Folge dessen schlossen Mordkai und Blanka vor dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann in N. die Civilehe.

Bald nachher erschien Mordkai bei dem Pfarramte L.,